

Seit dem 21. April 2021 ist das neue EU-Tiergesundheitsrecht (Animal Health Law – AHL) anzuwenden. Es gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und besteht aus dem sog. Basisrechtsakt (Verordnung (EU) 2016/429) mit ergänzenden nachgeordneten Rechtsakten (Delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen).

Im Grundsatz wurden die Bestimmungen des bisher geltenden Unionsrechts übernommen, allerdings sind auch Neuerungen hinzugekommen. Zu erwähnen ist hier insbesondere die größere (Eigen-)Verantwortung von Tierhaltern und Unternehmern.

Eine weitere bedeutende Neuerung ist, dass das bisherige System von melde- und anzeigepflichtigen Erkrankungen bei Fischseuchen aufgehoben wurde. Das neue EU-Recht sieht eine tierartenabhängige Einteilung von Tierkrankheiten in die Kategorien A-E vor. Die nach Unionsrecht erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen richten sich dabei unter anderem nach der Kategorisierung der Tierkrankheit.

Diese Änderung macht eine Anpassung des nationalen Rechts durch den Bund erforderlich, die aber derzeit noch nicht abgeschlossen ist. Bis dahin bestehen deshalb das unmittelbar anzuwendende EU-Recht und die nationale Fischseuchenverordnung nebeneinander. Aufgrund des bestehenden Vorrangs des EU-Rechts sind aber gleichlautende oder dem EU-Recht entgegenstehende Regelungen der Fischseuchenverordnung nicht mehr anzuwenden.

Für die in Deutschland auftretenden Fischseuchen bedeutet dies Folgendes:

EHN	Ist für bestimmte Fischarten als Seuche der Kategorie A definiert worden. Dies bedeutet, dass die unmittelbar zu ergreifenden Bekämpfungsmaßnahmen ausschließlich durch das Unionsrecht geregelt werden , die entsprechenden Regelungen der Fischseuchenverordnung sind nicht mehr anwendbar .
VHS IHN ISA	Die VHS, IHN und ISA sind für bestimmte Fischarten als Seuchen der Kategorie C eingestuft worden. Bei diesen Seuchen ist zu unterscheiden, ob der Ausbruch in einem VHS-freien oder einem nationalen Tilgungsprogramm unterliegendem Mitgliedstaat/Gebiet auftritt oder Mitgliedstaaten/Gebiete/Betriebe betrifft, die nicht VHS-frei sind und keinem nationalen Tilgungsprogramm unterliegen. Ein Tilgungsprogramm wurde bisher in Deutschland nicht aufgelegt. <ul style="list-style-type: none"> • Seuchenausbruch in einem VHS/IHN/ISA-freien Betrieb: Die unmittelbar zu ergreifenden Bekämpfungsmaßnahmen werden durch das Unionsrecht geregelt, die entsprechenden Regelungen der Fischseuchenverordnung sind nicht mehr anwendbar. • Seuchenausbruch in nicht VHS/IHN/ISA-freien Betrieben: Das Unionsrecht sieht keine unmittelbaren Bekämpfungsmaßnahmen vor, ermöglicht aber den Mitgliedstaaten Sofortmaßnahmen auf Grundlage der fortgeltenden Fischseuchenverordnung zu ergreifen, wenn mit diesen Ausbrüchen ein erhebliches Risiko für die Gesundheit von (Wild-)Tieren verbunden ist und die Seuchenlage Sofortmaßnahmen rechtfertigt. Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine Verschleppung der Erkrankung in andere Aquakulturbetriebe befürchtet werden muss.
KHV	Die KHV ist für bestimmte Fischarten als Seuche der Kategorie E eingestuft worden. Für Seuchen der Kategorie E, die nicht Seuchen der Kategorie A, B oder C sind, sieht das AHL lediglich eine Überwachung von Betrieben, die gelistete Arten halten, vor. Das Unionsrecht ermöglicht aber den Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen für Wassertierseuchen der Kategorie E zu ergreifen. Diese Maßnahmen

	<p>können z. B. einzelne Anordnungen in Bezug auf die Vermeidung einer Erregerverschleppung oder auch komplexe Schutzmaßnahmen zur Tilgung umfassen. Sie müssen jedoch vor dem Hintergrund der Einstufung als Seuche der Kategorie E ausreichend begründet werden und verhältnismäßig sein.</p> <p>Falls diese Maßnahmen die Verbringung von Wassertieren bzw. von deren Erzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen, bedarf es hierfür einer Genehmigung der EU-Kommission.</p>
--	--